

COVID-19-Öffnungsverordnung

Auf Grund des Rückgangs des Infektionsgeschehens tritt ab 19. Mai 2021 die COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft, die auch wieder einen größeren Spielraum für kirchliche Aktivitäten zulässt.

Bezüglich neuer Regeln für den Gottesdienst, ist derzeit eine Überarbeitung der Rahmenordnung der Bischofskonferenz für den Gottesdienst in Arbeit.

Schon jetzt lässt sich aber sagen, dass nunmehr bei **Begräbnissen** auch am Friedhof bzw. in der Aufbahnhalle keine Personenbeschränkung mehr besteht. Weiterhin ist ein **2m Abstand** zwischen haushaltsfremden Personen zu wahren, und es sind **FFP2 Masken** zu tragen.

Aufgrund der Novelle ist nun auch am Friedhof **Chorgesang oder Musik** möglich, wenn ein 2m Abstand zwischen den Sänger*innen bzw. Musiker*innen eingehalten wird, und diese zwischen den Musikstücken FFP2 Masken tragen.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (10) Z. 2 COVID-19-ÖV)

Covid-19 Prävention bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdiensts

Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die kirchlichen Vorgaben. Bei allen anderen Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19-Öffnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 10 Erwachsenen und 10 Kindern dazugehörigen Kindern

Bei Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen braucht es weder zugewiesene Sitzplätze noch ein Covid-19 Präventionskonzept bzw. eine*n Covid-19-Beauftragte*n. Auch ein 3-G-Nachweis (siehe unten) der Teilnehmenden ist nicht erforderlich. Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.

Zusätzlich zu den 10 Erwachsenen können auch bis zu insgesamt 10 Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein.

Wenn mehr als 4 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, darf diese nicht länger als bis 22:00 dauern.

(Rechtsgrundlage: §§ 2 (1), 13 (1), (2) Z. 2 COVID-19-ÖV)

Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 4 Erwachsenen und 6 dazugehörigen Kindern

Bei Veranstaltungen mit bis zu 4 Personen braucht es weder zugewiesene Sitzplätze noch ein Covid-19 Präventionskonzept bzw. eine*n Covid-19-Beauftragte*n. Auch ein 3-G-Nachweis (siehe unten) der Teilnehmenden ist nicht erforderlich. Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2 Maske zu tragen.

Zusätzlich zu den 4 Erwachsenen können auch bis zu insgesamt 6 Kinder der Teilnehmenden bei der Veranstaltung dabei sein.

Mindestabstand und FFP2 Maske sind nicht erforderlich, wenn die 4 Personen aus maximal 3 Haushalten stammen.

(Rechtsgrundlage: § 13 (2) Z. 1, (7), (9) COVID-19-ÖV)

Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze

Sind keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze vorhanden können **bis zu 50 Personen** an Veranstaltungen teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- die Teilnehmenden **FFP2-Masken** tragen (drinnen und draußen);
- die Teilnehmenden einen **2m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten;
- es werden keine Speisen und Getränke ausgegeben;
- bei mehr als 10 Teilnehmenden muss die Veranstaltung **bei** der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt** werden. Eine Ausnahme besteht bei der „Ausbildung“ von Freiwilligen, die wie Veranstaltungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken zu sehen sind, und daher nicht anzeigepflichtig sind.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist die **Erhebung von Kontaktdaten** (siehe unten) erforderlich.

Die Erstellung eines 19 Präventionskonzept bzw. die Benennung eine*er Covid-19-Beauftragte*n ist nicht erforderlich.

Wenn mehr als 4 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, darf diese nicht länger als bis 22:00 dauern.

Kirchliche Aktivitäten, bei denen auch Interaktionen von Teilnehmenden vorgesehen sind (z.B. Kleingruppen, ...) und diese dazu den Platz wechseln, fallen unter diesen Typ von Veranstaltung.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (1), (3), (5), (7); 17 COVID-19-ÖV)

Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen

An Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können in Innenräumen bis zu **1.500 Personen**, im Freien bis zu **3.000 Personen** teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- maximal die **Hälfte der möglichen Plätze** werden vergeben/belegt;
- die einzelnen **Besucherguppen** maximal aus 4 Erwachsenen und 6 Kindern (in Innenräumen) bzw. aus 10 Erwachsenen und 10 Kindern (im Freien) bestehen;
- die Teilnehmenden **FFP2-Masken** tragen (drinnen und draußen);
- die Teilnehmenden einen **2m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten **oder zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besucher*innengruppen** freigehalten ist;
- bei mehr als 50 Teilnehmenden ein **Covid-19 Präventionskonzept** erstellt ist, und eine Person als **Covid-19 Beauftragte*r** bestellt ist (siehe unten);
- bei mehr als 10 Teilnehmenden muss die Veranstaltung bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** angezeigt werden, bei mehr als 50 Teilnehmenden muss bei dieser **um eine Bewilligung** der Veranstaltung **angesucht** werden.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie (siehe unten)

Bei Veranstaltungen ist die **Erhebung von Kontaktdaten** (siehe unten) erforderlich.

Wenn mehr als 4 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, darf diese nicht länger als bis 22:00 dauern.

Unter diesen Veranstaltungstyp fallen Vorträge, Konzerte, etc. bei denen die Besucher*innen den Platz während der Veranstaltung nicht wechseln.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (1), (4), (5), (7); 17 COVID-19-ÖV)

Ausgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke können nur bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen ausgegeben werden. Dabei gelten die Regeln für die Gastronomie. Dazu gehört auch die Vorlage eines **3-G-Nachweises** (Ausnahme für Imbiss- und Gastronomiestände im Freien) (siehe unten).

Da in Gastronomiebetrieben die **Größe von Besucher*innengruppen** in geschlossenen Räumen auf 4 Personen, im Freien auf 10 Personen beschränkt ist (zuzüglich 4 bzw. 10 Kindern), ist die entscheidende Frage bei vielen pfarrlichen Veranstaltungen, ob die Teilnehmenden als eine Besucher*innengruppe betrachtet werden, oder ob es sich um mehrere (unabhängige) Besucher*innengruppen handelt. Um eine Besucher*innengruppe wird es sich insbesondere dann handeln, wenn zwischen allen Besucher*innen enge persönliche Beziehungen bestehen und mit einem Wechsel zwischen den Tischen zu rechnen ist, bzw. dieser sogar erwünscht ist.

Ist eine Trennung der Tischgemeinschaften sinnvoll und möglich, kann von mehreren Besucher*innengruppen und damit auch von einer höheren (Gesamt-) Anzahl der Teilnehmenden ausgegangen werden (vgl. oben).

Zwischen den einzelnen Besucher*innengruppen muss ein Abstand von 2m bestehen. Außer beim Aufenthalt am Tisch besteht Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske.

Es besteht die Pflicht zur **Erhebung von Kontaktdaten**. Außerdem muss ein **Covid-19 Präventionskonzept** erarbeitet und ein **Covid-19 Beauftragte*r** bestellt sein (siehe unten).

Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Imbiss- und Gastronomiestände im Freien) ist das Essen und Trinken nur **im Sitzen an Tischen** möglich.

(Rechtsgrundlage: §§ 6, 17 COVID-19-ÖV)

Seelsorge, Verwaltungstätigkeiten

Seelsorger*innen und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter*innen müssen einen **3-G-Nachweis** erbringen. Geschieht die in Form eines Covid-19-Tests, ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Können sie einen solchen 3-G-Nachweis nicht erbringen, müssen sie statt des vorgeschriebenen Mund- Nasenschutzes bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. „Kundenkontakten“ **FFP2 Masken** tragen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme und aus Rücksicht auf die Gesprächspartner*innen empfiehlt sich das allerdings in jedem Fall. Die Masken werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Ein **2m Mindestabstand** ist einzuhalten.

Die Menschen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen ebenfalls 2m Abstand halten und eine FFP 2 Maske tragen. Pro Person müssen **20 m²** (!) zur Verfügung stehen, ist der Raum kleiner als 20m², darf nur eine Person eingelassen werden.

Sind ausschließlich Mitarbeiter*innen im Büro anwesend, ist zwischen diesen ein 2 Meter Abstand einzuhalten und von allen Mund- Nasenschutz zu tragen, außer es ist auf andere Weise die Infektionsgefahr minimiert (Trenn- oder Plexiglaswände; feste Teams). Das gilt auch für Mesner*innen oder Reinigungskräfte, die ohne direkten Kontakt zu anderen Personen in der Kirche arbeiten.

(Rechtsgrundlage: § 10 COVID-19-ÖV)

Ausstellungen, Büchereien

In Museen, Ausstellungen, Archiven und Büchereien sind weiterhin **FFP2 Masken** zu tragen und pro Besucher*in müssen mindestens **20m²** zur Verfügung stehen. Sind weniger als 20m² in einem Raum zur Verfügung, darf nur eine Person eingelassen werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 (19) COVID-19-ÖV)

Kinder- und Jugendarbeit

Für Kinder- und Jugendarbeit sei auf die Informationen der Katholischen Jungschar verwiesen:

<https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html>

(Rechtsgrundlage: §14 COVID-19-ÖV)

Sitzungen von Pfarrlichen Gremien

Pfarrgemeinderatssitzungen und Sitzungen des FA Finanzen sind als Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den meisten Veranstaltungsbestimmungen ausgenommen. Dennoch ist das Einhalten eines **Mindestabstands von 2m** und das Tragen einer **FFP2 Maske** verpflichtend.

(Rechtsgrundlage: § 13 (10) Z.6 COVID-19-ÖV)

Chöre

Proben und Aufführungen von Chören sind möglich. Nehmen daran mehr als zehn Personen teil, gelten dafür die **Regelungen für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze** (siehe oben). Das bedeutet, dass auch eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist. Zusätzlich müssen in geschlossenen Räumen **20m²** pro Person zur Verfügung stehen. Das dürfte nahelegen, auch für Proben den Kirchenraum zu nutzen.

Für Chöre ohne Vereinsstruktur („Gelegenheitschöre“) gelten die Regeln für „Veranstaltungen im Freien mit bis zu 10 Erwachsenen und 10 dazugehörigen Kindern“ bzw. „Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 4 Erwachsenen und 6 dazugehörigen Kindern“.

(Rechtsgrundlage: § 13 (8) COVID-19-ÖV)

3-G-Nachweis

Die Covid-19-ÖV stellt immer wieder darauf ab, ob eine Person den Nachweis erbringen kann, dass von ihr eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Das ist der Fall, wenn eine Person getestet, geimpft oder genesen ist. Je nach Art des Tests oder der Impfung gelten verschiedene Fristen.

Getestet: PCR-Test (maximal 72h alt); Antigen Test (maximal 48h alt); Antigen-Selbsttest mit digitaler Erfassung (max. 24h alt). Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, kann auch vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden. Bei Kindern (älter als 11 Jahre – siehe unten) sollen Schultest anerkannt werden.

Genesen: ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid (in den letzten sechs Monaten genesen); Antikörper-Nachweis (nicht älter als 3 Monate)

Geimpft: Erstimpfung (nach 22. Tagen, nicht länger als 3 Monate zurückliegend), Vollimmunisierung (Erstimpfung liegt nicht länger als 9 Monate zurück)

Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr brauchen einen solchen Nachweis nicht zu erbringen.

(Rechtsgrundlage: § 1 (2); 19 (8) COVID-19-ÖV)

Befreiung vom Tragen von FFP2 Masken

Kinder bis 14 Jahre müssen keine FFP2-Masken tragen, Kinder bis sechs Jahre auch keinen Mund-Nasenschutz. Schwangere können einen Mund- Nasenschutz verwenden. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können, sind in dem Umfang befreit, wie dies aus dem entsprechenden Nachweis hervorgeht.

Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten beziehen sich auf den Namen, die Telefonnummer und (wenn vorhanden) die Emailadresse. Zusätzlich muss das Datum und die Uhrzeit des Aufenthalts vermerkt werden. Diese Daten sind ausschließlich für die Nachverfolgung von Infektionsketten zu verwenden und müssen nach 28 Tagen gelöscht werden.

(Rechtsgrundlage: § 17 COVID-19-ÖV)

Covid-19 Präventionskonzept und Covid-19 Beauftragte*r

Das Covid-19-Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse - Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters / der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Vorgaben zur Schulung von Mitarbeiter*innen.

Der/Die Covid-19 Beauftragte ist für die Überwachung des Präventionskonzepts verantwortlich und ist die Ansprechperson für Behörden.

(Rechtsgrundlage: § 1 (3) COVID-19-ÖV)

NB: Bei den Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, die nicht auf die Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen eingeht und deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für die geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.

(Stand der Informationen: 13.05.2021, zusammengefasst von Christoph Lauer mann)